

V O R L A G E
zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung
am 14.12.2016

Betr.: Strandbars an den Hauptstrandzugängen - Ausschreibungskriterien

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

Zu A)

In der Saison 2015 und 2016 erfolgte am Strandabschnitt 23 (links neben der Seebrücke) die Betreuung einer mobilen Strandbar in Form eines großen Strandkorbes. Für die Saison 2016 wurde von einem anderen Gewerbetreibenden der Aufbau und die Betreuung einer Strandbar in Form eines „Barkas“ (Kleinbus) im Bereich des Zeltplatzes (Strandzugang 44) beantragt und eine entsprechende Genehmigung für die Saison 2016 erteilt. Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Beschlussfassungen und angedachter Betriebsaufnahme wurde dieses Vorhaben allerdings nicht umgesetzt.

Im Februar diesen Jahres erfolgte durch einen dritten Gewerbetreibenden ein Antrag auf Sondernutzungsgenehmigung am Strandzugang 13 (Mittelweg) für einen Leuchtturm mit Terrassenbetrieb mit „leichtem Barbetrieb“. Der Antrag wurde in der Sitzung des Tourismusausschusses am 16.03.2016 zunächst zurückgestellt und in der Sitzung am 16.11.2016 erneut behandelt. Am 02.11.2016 stellte ein vierter Gewerbetreibender einen Antrag zum Aufbau und zur Betreuung einer Strandbar am Strandzugang 13. Auch dieser Antrag wurde im Tourismusausschuss am 16.11.2016 behandelt.

Um generell eine Vergabe an verschiedenen Standorten vornehmen zu können, hat der Tourismusausschuss in der Sitzung am 16.11.2016 beschlossene Richtlinien für eine Vergabe zu entwickeln. Angedacht wurden hierbei die Standorte: Strandstraße, Mittelweg, Seebrücke, Seeblick und Campingplatz, wobei vom Ausschuss bereits zwei Kriterien beschlossen wurden: Festlegung der Größe der Strandbars und zeitliche Befristung vom 01.04. – 15.10. d. Jahres.

Zu B)

Da die Möglichkeit weiterer Anträge gegeben ist, sollte rechtzeitig vorgegeben werden, was gewollt ist und die Möglichkeit einer rechtssicheren Vergabe geschaffen werden.

Um den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gerecht zu werden und Wettbewerbsneutralität zu wahren, hat die Vergabe einer solchen Vereinbarung erst nach Durchführung einer Ausschreibung zu erfolgen. Um die Vorstellungen der Gemeinde innerhalb der Ausschreibung deutlich zu machen und die anschließende Vergabe rechtssicher zu gestalten, sind Anforderungen und Entscheidungskriterien festzulegen.

Die Verwaltung empfiehlt die Sondernutzungserlaubnis für 4 Jahre zu vergeben, da für weitere gewerbliche Sondernutzungen Nutzungsvereinbarungen bis einschließlich 2020 bestehen. Ab 2021 sollte ggf. über die Erstellung eines Strandnutzungskonzeptes für Sondernutzungen jeglicher Art nachgedacht werden.

Es sollte ein Festbetrag von den Bewerbern gefordert werden, da die Vergabe nach Höchstgebot unter Umständen rechtswidrig wäre, weil eine ordnungsgemäße Ermessensausübung in diesem Fall in Frage gestellt wird.
Das Nutzungsentgelt sollte mit mindestens 5.000,- €/Jahr angesetzt werden und sich in Abhängigkeit der Lukrativität der Standorte in der Höhe unterscheiden.

Der Vorlage beigelegt sind Richtlinien für die Vergabe der Standorte für Strandbars am Strand der Gemeinde Graal-Müritz, welche durch den Ausschuss korrigiert, ergänzt und umsortiert werden sollen.

Zu C)

Die Zuständigkeit obliegt der Gemeinde Graal-Müritz.

Zu D)

entfällt

Zu E)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung empfiehlt der Gemeindevertretung, die Ausschreibungsrichtlinien lt. Anlage zu beschließen.

Giese
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen _____

Gottschalk
Vorsitzender

Giese
Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung am 14.12.2016

Richtlinien für die Ausschreibung der Standorte für Strandbars am Strand der Gemeinde Graal-Müritz

Ausschreibungskriterien/Vorgaben/Anforderungen an die Bewerber:

1. Die Vergabe am Standort *Strandstraße* erfolgt zu einem Nutzungsentgelt von _____ €/Jahr
Die Vergabe am Standort *Mittelweg* erfolgt zu einem Nutzungsentgelt von _____ €/Jahr
Die Vergabe am Standort *Seebrücke* erfolgt zu einem Nutzungsentgelt von _____ €/Jahr
Die Vergabe am Standort *Seeblick* erfolgt zu einem Nutzungsentgelt von _____ €/Jahr
Die Vergabe am Standort *Campingplatz* erfolgt zu einem Nutzungsentgelt von _____ €/Jahr
2. Die Strandbar (samt Nebenbauten) kann eine Größe bis zu 50 m² haben.
3. Der Verkauf beschränkt sich ausschließlich auf alkoholische und alkoholfreie Getränke sowie kleine Snacks (Verkauf von Speiseeis ausgeschlossen).
4. Die Bewerbung muss ein Konzept über die Art der Betreibung der Strandbar enthalten (konkrete Angaben zur Umsetzung, optische Darstellung, Angabe von eventl. beabsichtigten Zusatzleistungen/-ideen).
5. Die Strandbar muss mobil sein (jederzeit abbaubar).
6. Betreibung der Strandbar im Nutzungszeitraum 01.04. – 15.10. des Jahres.
Die Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.
7. Bewerbung muss Angabe über konkreten Strandbereich enthalten. Für jeden Standort muss eine gesonderte Bewerbung abgegeben werden.
8. Die Verantwortung für die Entsorgung von Abfall in Zusammenhang mit dem Betrieb der Strandbar trägt der Vertragsnehmer und ist mit einem schlüssigen Konzept nachzuweisen.
9. Eine Weitergabe der Leistung an Dritte ist nicht gestattet.

Folgende Unterlagen müssen zum Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung gleichzeitig mit Angebotseinreichung vorgelegt werden:

1. Führungszeugnis
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei juristischer Person für die Gesellschaft sowie für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt (bei juristischer Person für die Gesellschaft oder für den/die geschäftsführenden Gesellschafter)